

Amt Schönberger Land

| | | | | | |
|--|-------------------------------|--|------------------------|------|-------|
| Beschlussvorlage Gemeinde Lüdersdorf | Vorlage-Nr: | VO/1/0124/2019 | - Fachbereich I | | |
| | Status: | öffentlich | | | |
| | Sachbearbeiter: | K.-P.Horstmann | | | |
| | Datum: | 29.10.2019 | | | |
| | Telefon: | 038828/330-1101 | | | |
| | E-Mail: | k.-p.horstmann@schoenberger-land.de | | | |
| Widerspruch des Leitenden Verwaltungsbeamten gegen den Beschluss der Gemeindevertretung Lüdersdorf vom 22.10.2019 bezüglich des Tagesordnungspunktes 7 "Neufassung der Hauptsatzung" (VO/1/0106/2019) | | | | | |
| Beratungsfolge | | | Abstimmung: | | |
| 14.11.2019 | Gemeindevertretung Lüdersdorf | | Ja | Nein | Enth. |

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf fasste in ihrer Sitzung am 22.10.2019 unter dem Tagesordnungspunkt 7 mehrere Beschlüsse zur neuen Hauptsatzung.

Mit Datum vom 29.10.2019 legte der Leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Schönberger Land gegen diese Beschlüsse form- und fristgerecht Widerspruch ein (siehe Anlage). Dieser Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf hat nunmehr erneut über diese Angelegenheit zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf hebt ihre in der Sitzung vom 22.10.2019 unter dem Tagesordnungspunkt 7 gefassten Beschlüsse auf.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Widerspruch des Leitenden Verwaltungsbeamten vom 29.10.2019

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land ❖ Am Markt 15 ❖ 23923 Schönberg

An den Bürgermeister
der Gemeinde Lüdersdorf
Herrn Prof. Dr. Huzel
Herrnburg
Ahornweg 20
23923 Lüdersdorf

Dienstgebäude:
Am Markt 15, 23923 Schönberg

Auskunft erteilt:
Herr Lehmann

Durchwahl:
038828 330-1600

E-Mail:
f.lehmann@schoenberger-land.de

Aktenzeichen:
10.20.0010.20.00.07

Ort, Datum:
Schönberg, 29. Oktober 2019

Widerspruch gegen den Beschluss der Gemeindevertretung Lüdersdorf vom 22.10.2019 bezüglich des Tagesordnungspunktes 7 „Neufassung der Hauptsatzung“ (VO/1/0106/2019)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Huzel,

gegen den Beschluss der Gemeindevertretung Lüdersdorf vom 22.10.2019 zum Tagesordnungspunkt 7 „Neufassung der Hauptsatzung“ (VO/1/0106/2019) lege ich Widerspruch ein.

Begründung:

Die Beschlussvorlage zum Tagesordnungspunkt 7 „Neufassung der Hauptsatzung“ wurde erst am 16.10.2019 versandt. Die Ladung zur Sitzung erfolgte am 11.10.2019.

Gem. § 29 Abs. 3 S. 3 KV M-V sollen die Beschlussvorlagen der Verwaltung unter Einhaltung der Ladungsfrist übersandt werden. Sofern kein Ausnahmegrund für eine spätere Verteilung der Beschlussvorlage vorliegt, darf die Gemeindevertretung darüber nicht entscheiden, die Entscheidung wäre zurückzustellen. Sollte ein Beschluss zustande gekommen sein, so ist dieser rechtswidrig.

Im Ergebnis ist der bestehende Beschluss der Gemeindevertretung Lüdersdorf vom 22.10.2019 aufgrund des Verstoßes gegen § 29 Abs. 3 S. 3 KV M-V als rechtswidrig zu beurteilen.

Gemäß § 142 Abs. 4 i. V. m. § 33 Abs. 1 KV M-V hat der Leitende Verwaltungsbeamte einem rechtswidrigen Beschluss binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich und mit Begründung zu widersprechen. Mit vorliegendem Schreiben erfolgt dies form- und fristgerecht.

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, ☎: 038828/330-0 (Zentrale), **Fax:** 038828/330-175, **Internet:** www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Siemz-Niendorf
Stadt Dassow, Stadt Schönberg

Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ0000309358

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Swift/BIC: NOLADE21WIS
IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96

DKB Schwerin
Swift/BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Deutsche Bank
Swift/BIC: DEUTDEBRXXX
IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700

Dieser Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Gemeindevertretung Lüdersdorf hat nunmehr in ihrer nächsten Sitzung über diese Angelegenheit zu beschließen. Sollte auch der neuerliche Beschluss Recht verletzen, so wäre dieser nach § 142 Abs. 4 i. V. m. § 33 Abs. 2 KV M-V binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung vom Leitenden Verwaltungsbeamten zu beanstanden. Die Beanstandung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und hat ebenfalls aufschiebende Wirkung. Gegen diese Beanstandung stünde der Gemeindevertretung Lüdersdorf die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lehmann
Leitender Verwaltungsbeamter